

Schwerin, August 2020

## **MERKBLATT**

### **zum „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“**

#### **Einleitung:**

Bund und Länder haben sich gemeinsam auf einen neuen Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten verständigt. Die Städtebauförderung soll künftig von einem Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten flankiert werden. Aus städtebaulicher Sicht sind Sportstätten, insbesondere Schulsportanlagen, häufig vom Sanierungsstau betroffen. Sie spielen als Teil der sozialen Infrastruktur vor Ort eine besonders wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Gesundheit der Bevölkerung.

Fördergrundlage sind die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung, die Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Sportstätten, die Städtebauförderrichtlinien M-V sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung M-V.

#### **Förderziel:**

Der Investitionspakt verfolgt das Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

#### **Zuwendungsempfänger:**

Antragsberechtigt sind Grund-, Mittel-, und Oberzentren des Landes M-V. Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde. Die Förderanträge werden beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V gestellt. Die Kommunen können die Fördermittel auch an Dritte weiterleiten. Wenn ein Dritter Träger der Einrichtung ist, wird eine Beteiligung an der Finanzierung in Höhe von mind. 25 % entsprechend der Städtebauförderrichtlinie M-V erwartet.

#### **Fördervoraussetzungen:**

Gefördert werden können Sportstätten, insbesondere des Schulsportes, in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer integrierten städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten umfasst.

Dabei sind die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, der Barrierefreiheit, der Digitalisierung und der sozialen Parameter, wie Vermeidung von Segregation, zu berücksichtigen.

Planungen zum Vorhaben müssen bei Antragstellung bis einschließlich Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorliegen.

In besonderen Fällen kann die Förderung auch außerhalb der oben genannten Gebiete erfolgen. Es ist der besondere Bedarf darzustellen, den die Förderung der Sportstätte zur Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele verfolgt. Ein besonderer Bedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde (bspw. Sportstättenentwicklungskonzept); dabei sind auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu treffen.

**Zuwendungsgegenstand:**

Die Fördermittel können eingesetzt werden für

- die bauliche Sanierung und den Ausbau von Sportstätten, insbesondere des Schulsportes, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen
- Ersatzneubauten im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung
- angemessene investitionsvorbereitende und begleitende Maßnahmen

**Zuwendungsart und höhe:**

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Der Bund beteiligt sich mit max. 75 v. H., die Länder mit 15 v. H. und die Städte und Gemeinden mit mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Finanzhilfen stehen in einem dreijährigen Verpflichtungsrahmen zur Verfügung und entfallen auf die Jahre mit einem Anteil von rd. 6,67; rd. 66,67 und rd. 26,67 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.